

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28677, 19/29571 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022)

A. Problem und Ziel

Nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden – wie im Koalitionsvertrag festgelegt – die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 25. Oktober 2020 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

Die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge werden zum 1. April 2021 und zum 1. April 2022 linear angehoben. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 25. Oktober 2020 zeitgleich und systemgerecht übernommen.

Die Erhöhung im Jahr 2021 berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ergebnis

- zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent und
- zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

Von der Erhöhung zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent sind Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsgruppen B 11 und R 10 ausgenommen.

Der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung wird gemäß § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG der Versorgungsrücklage zugeführt. Mit der Anpassung der Bezüge wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter gesteigert.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahme zu ergänzen:

- Erhöhung der Polizeizulage um 20 Prozent.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2021: 279,9 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2022: 651,7 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2023 (und folgende): 766,8 Millionen Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Reduzierung der Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2021 insgesamt weitere 50,8 Millionen Euro zugeführt.

Ungeachtet dessen sind auf Grund früherer Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt zwei Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2025 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 99 Millionen Euro pro Jahr steigen. Ein Zuschussbedarf für die Postbeamtenversorgungskasse entfällt, da die getroffene finanzielle Vorsorge ausreicht.

Der Bundeshaushalt 2021 hat für die Übertragung des Tarifabschlusses eine Vorsorge getroffen. Die Mehrbelastungen, die durch die Einführung der Infektionszulage und der Pflegezulage im Haushaltsjahr 2021 entstehen, werden im Rahmen des Einzelplans 14 erwirtschaftet. Über die Berücksichtigung der finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2022 wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans des Bundes bis 2025 entschieden.

Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommene Erhöhung der Polizeizulage führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von 25,4 Mio. Euro. Die Mehrbedarfe sind jeweils innerhalb der betroffenen Einzelpläne 02, 06, 08 und 14 auszugleichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 2 000 Euro. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus, die aus Informationspflichten resultieren. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 42 000 Euro. Dieser geht auf die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zurück.

Für die Wirtschaft entsteht durch die vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommene Änderung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch entstehen für die Wirtschaft keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 8 000 Euro für Umsetzung der Infektionszulage und der Pflegezulage. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 20 000 Euro. Die gesamten Kosten entfallen auf den Bund.

Für die Verwaltung entsteht durch die vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommene Änderung ein zu vernachlässigender einmaliger Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28677, 19/29571 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Anhang 5 zu Artikel 2 Nummer 2 (Anlage IX zu den Anlagen I und III – gültig ab 01.04.2021) und in Anhang 10 zu Artikel 4 Nummer 2 (Anlage IX zu den Anlagen I und III – gültig ab 01.04.2022) wird jeweils in der Zeile 73 die Angabe „190,00“ durch die Angabe „228,00“ ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Petra Nicolaisen
Berichterstatterin

Thomas Hitschler
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Thomas Hitschler, Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28677** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/29571** wurde in der 229. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2021 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)841).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28677, 19/29571 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28677, 19/29571 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 91. Sitzung am 19. Mai 2021 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28677, 19/29571 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28677, 19/29571 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)866**, der zuvor mit demselben Stimmergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/28677 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)866 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Die weitere Erhöhung der Polizeizulage um 20 Prozent (auf dann 228 Euro/Monat) bringt die Bedeutung des Polizeiberufs noch stärker zum Ausdruck. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten immer häufiger Aggressivität und Gewalttaten ausgesetzt. Auch die dadurch entstehenden besonderen Herausforderungen sollen mit der erhöhten Zulage honoriert werden.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** hebt hervor, der Gesetzentwurf übernehme das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beamten des Bundes in zwei Schritten. Die erste lineare Anhebung der Bezüge sei für den 1. April 2021 um 1,2 Prozent und die zweite für den 1. April 2022 um 1,8 Prozent vorgesehen. Die Erhöhung im Jahr 2021 berücksichtige wie üblich einen einmaligen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 Prozent. Von der Besoldungserhöhung im Jahr 2021 seien Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppen B 11 und R 10

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ausgenommen. Die Anwärtergrundbeiträge würden in zwei Schritten linear angehoben. Dies entspreche der Systematik des BesStMG. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sehe die 20prozentige Erhöhung der Polizeizulage von 190 auf 228 Euro monatlich vor. Dies verdeutliche die Bedeutung des Polizeiberufs. Polizeivollzugsbeamte seien bei der Ausübung ihrer Tätigkeit immer häufiger Aggressivität und Gewalt ausgesetzt, was die Anhebung der Polizeizulage für den aktiven Dienst rechtfertige.

Die **Fraktion der SPD** macht deutlich, dass sich das Ergebnis der Tarifeinigung in Zeiten von Corona sehen lassen könne. Es sei gut und richtig, dass man in ständiger Praxis die Tarifierfassung auf die Beamten übertrage. Auch die Erhöhung der Polizeizulage sei richtig, da der Polizeiberuf schwieriger geworden sei. Dem wolle man zumindest durch die Erhöhung der Polizeizulage Rechnung tragen. Man müsse jedoch grundsätzlich beim Thema Ruhegehaltsfähigkeit überlegen, wie man hinsichtlich der Zulagen den Übergang von der aktiven in die passive Phase ausgestalte. Hier hätte man sich als SPD-Fraktion auch eine entsprechende Regelung vorstellen können. Auch das gesamte Prinzip des Zulagenwesens bedürfe einer grundsätzlichen Überprüfung. Es gebe unter anderem die Forderung des Bundesrechnungshofes, das Zulagenwesen gerechter, transparenter und durchschaubarer zu gestalten. Dies sei ein Arbeitsauftrag für die Zukunft.

Die **Fraktion der AfD** betrachtet den Gesetzentwurf als erforderlich, angemessen und notwendig und wird diesem zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** stellt voran, es sei guter Brauch, dass das Tarifiergebnis für den öffentlichen Dienst auf die Beamten übertragen werde. Dies trage man gerne mit. Viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst seien während der Corona-Pandemie erheblichen Belastungen ausgesetzt, etwa die Bundespolizei im Bereich des Grenzschutzes oder der öffentliche Gesundheitsdienst und andere Bereiche. Hier sei eine Besoldungserhöhung vertretbar und gerechtfertigt. Jedoch seien nicht alle Bereiche des öffentlichen Dienstes durch Corona besonders belastet. Eine Übertragung des Tarifiergebnisses insgesamt auf alle Bereiche des öffentlichen Dienstes sei dennoch sachgerecht. Man dürfe bei der Betrachtung auch die Steuerzahler nicht außer Acht lassen, die ihrerseits ebenfalls größtenteils von Corona negativ betroffen seien und sich eine derartige Gehaltssteigerung ebenfalls wünschen würden. Die Erhöhung der Polizeizulage um 20 Prozent sei sachgerecht, um den besonderen Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden. Bei der Debatte um die Ruhegehaltsfähigkeit müsse man die Frage stellen, weshalb dies isoliert geschehen solle, und etwa die Bereiche der Bundeswehr nicht gleichsam in den Blick genommen würden. Die Debatte hierüber müsse man weiter führen. Wenn man das Ziel habe, die Altersversorgung der Beamten zu erhöhen, müsse man die Grundbesoldung erhöhen, da diese ruhegehaltsfähig sei. Es sei bedauerlich, dass das Zulagenwesen in Gänze in dieser Legislaturperiode nicht mehr angegangen werde, etwa im Bereich des Familienzuschlags.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßt die Übertragung des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes auf die Beamten des Bundes. Dennoch könne man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Zu kritisieren sei, dass der Pauschalbetrag zur Erhöhung der unteren Tarifgruppen von 50 Euro nicht auf die unteren Besoldungsgruppen übertragen werde. Es stoße bei der Fraktion auf verfassungsrechtliche Bedenken, dass das Alimentationsgebot verletzt werde. Das mit dem Alimentationsgebot verbundene Abstandsgebot zum Grundsicherungsniveau sehe man nicht gewahrt. Zugleich könne die Argumentation der Bundesregierung, durch die pauschale Erhöhung werde das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen nicht mehr gewahrt, mit Blick auf die Zahlen absolut nicht überzeugen. Davon seien gerade die Berufsgruppen betroffen, die auch während der Pandemie weiter in ihre Dienststellen fahren müssten. Bedauerlich sei es, dass der Ergänzungszuschlag für Beschäftigte der unteren Besoldungsgruppen, die in Ballungszentren mit steigenden Mieten lebten, auch mit diesem Gesetzentwurf nicht komme. Bundesinnenminister Horst Seehofer habe dies zu einem seiner Schwerpunkte seit Beginn der Legislaturperiode erklärt, was nun nicht mehr eingelöst werde. Auch die Kürzung der Besoldungserhöhung um 0,2 Prozent zur Stärkung der Versorgungsrücklage sei zu kritisieren. Die Versorgung sei Aufgabe des Dienstherrn. Hierfür dürften die Beschäftigten nicht herangezogen werden. Es sei falsch, dass die Versorgungsrücklage bis zu 30 Prozent in Aktienfonds investiert werden dürfe. Hierdurch gehe man immense Risiken für zukünftige Haushalte ein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erachtet es als sachgerecht, das Tarifiergebnis auf die Beamten zu übertragen und die Polizeizulage zu erhöhen. Man werde deshalb zustimmen. Die Polizeizulage stelle eine Anerkennung dafür dar, dass der Polizeiberuf spezifische Belastungen mit sich bringe. Umso bedauerlicher sei es, dass sich die Koalition nicht dazu hat durchringen können, diese ruhegehaltsfähig zu machen. Man verweise diesbezüglich auf den eigenen Antrag der Fraktion, der bewusst offen formuliert sei und eine gute Grundlage für eine

Einigung geboten hätte. Die besondere Belastung des Polizeidienstes wirke auch im Ruhestand fort und rechtfertige daher auch in Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage. Über die Grundbesoldung könne man dies nur lösen, wenn eine eigene Besoldungsgruppe für den Polizeidienst geschaffen werde, da ansonsten entsprechende Erhöhungen allen Laufbahnen zugutekämen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Thomas Hitschler
Berichterstatler

Dr. Christian Wirth
Berichterstatler

Konstantin Kuhle
Berichterstatler

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.